

Grundsätze der Leistungsbewertung

Grundlage für die Leistungsbewertung sind der Rahmenlehrplan Sport Sek I, der Rahmenlehrplan für den Sportunterricht in der GOST im Land Brandenburg sowie die Gymnasiale – Oberstufen – Verordnung (GOSTV). Bei der Festlegung der Gesamtnote bildet das Können (körperliche Fähigkeiten, sportliche Fertigkeiten und Wissen) die Basisnote. Das Lernverhalten (Lernbereitschaft, Leistungswillen, Mitarbeit und soziale Verhaltensweisen) und der Lernfortschritt (in Abhängigkeit vom physischen und psychischen Entwicklungsstand der Schüler/innen) können in der Sek I die Note eines Themenfeldes um 1 Notenwert und in der Sek II die Kursabschnittsnote um einen 1 Notenpunkt erhöhen oder absenken. Die Leistungsbewertung der in der Sportpraxis zu erbringenden Leistungen erfolgt auf der Grundlage der durch die Fachkonferenz Sport erarbeiteten Normentabellen für die messbaren Leistungen sowie den entsprechenden Bewertungsrichtlinien für Leistungen ohne Normwerte (Qualität von Bewegungsabläufen in den Sportspielen, beim Gerätturnen, bei den Kampfsportarten und bei Gymnastik/Tanz).

Die Kompetenzentwicklung erfolgt in den Bewegungsfeldern, die durch die Fachkonferenz Sport auf der Grundlage des Rahmenlehrplanes pro Klassenstufe festgelegt wurden. Dabei steigt das Anforderungsniveau stetig von Klassenstufe 5 bis 10. Es wird bei den Schülerinnen und Schülern eine Kompetenzentwicklung angestrebt, die den Zielen und Qualifikationserwartungen gemäß Rahmenlehrplan entsprechen. In den Klassenstufen 5 bis 10 können entsprechend den organisatorischen und personellen Möglichkeiten unserer Schule Noten für die Sportarten Leichtathletik, Gerätturnen, Trampolin, Akrobatik, Gymnastik/Tanz sowie Zweikampf (Judo und/oder Selbstverteidigung) oder Fitness, für die Mannschaftsspiele Volleyball, Basketball, Handball oder Fußball erteilt werden. Eine Note für das Bewegungsfeld (Sportart) kann nur dann vergeben werden, wenn mindestens 50% aller erforderlichen Teilnoten erbracht werden konnten. In jedem Halbjahr müssen die Schüler in mindestens zwei Themenfeldern bewertbar sein. Alle Schüler/innen werden entsprechend der Bewertungstabellen ihrer Klassenstufe zensiert. Dies gilt sowohl für Repetenten als auch für Überspringer.

Für Klausuren in der Sek II und schriftliche Leistungen im Rahmen der Unterrichtseinheiten der Sporttheorie gilt der Bewertungsschlüssel lt. KMK.

Für die Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau in der Qualifikationsphase der GOST erfolgt die Wichtung von Theorie und Praxis bei der Festlegung der Zeugnisnoten in der Sek II wie folgt:

In der Qualifikationsphase müssen die Schüler/innen mindestens die Hälfte der erteilten Noten der Bewegungsfelder der durchgeführten Kursabschnitte eines Halbjahres erlangt haben, um eine Zeugnisnote zu erhalten. Der längere Kursabschnitt wird mit mindestens 51 % und der kürzere Kursabschnitt mit mindestens 20 % Wertigkeit in die Praxisnote einbezogen.

In Ausnahmefällen kann der betreffende Fachkollege nach eigenem pädagogischem Ermessen von dieser Festlegung abweichen. Wenn es erforderlich sein sollte, entscheidet die Fachkonferenz Sport.

Klausuren und „Andere Leistungsnachweise“ gehen mit je einem Drittel in die Gesamtnote ein.

Regelungen für die Erteilung von Zensuren bei Versäumnissen:

Alle Schüler/innen sind verpflichtet, versäumte Leistungsüberprüfungen nachzuholen. Dazu muss sich der/ die Schüler/in selbständig bei seinem Fachlehrer um einen Nachholtermin bemühen (Möglichkeiten: Sportunterricht, nach Absprache mit dem Fachlehrer auch nach dem Unterricht). Ein nicht erbrachtes Testat muss als „nicht erbrachte Leistung“ mit „ungenügend“ („6“) bewertet werden.

Hat der/ die Schüler/in unentschuldigt gefehlt oder sind Entschuldigungsgründe zu bezweifeln bzw. nicht nachvollziehbar, wird in den Unterlagen des Fachlehrers in diesem Fall die Zensur „6“ eingetragen. Nach erfolgter Leistungsüberprüfung zum Nachholtermin wird die vorläufig erteilte Zensur „6“ durch die tatsächlich erbrachte Leistung ersetzt. Im Wiederholungsfall wird aus der vorläufig erteilten Zensur „6“ und der tatsächlich erbrachter Leistung nur noch das arithmetische Mittel gebildet.

Schülerinnen und Schüler, die aus Gründen, die sie nicht selbst verschulden oder wegen kurzzeitiger Sportbefreiungen nicht an solchen Leistungsüberprüfungen teilnehmen konnten, wird generell nach erfolgter Leistungsüberprüfung zum Nachholtermin die tatsächlich erbrachte Leistung bewertet.

Eichwalde August 2015, Fachkonferenz Sport